Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15 Ausgegeben Danzig, den 19. Februar 1923

65

Verordnung
betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich) Polnisch-Oberschlesien). Vom 13. 2. 23.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen.

Vom 20. Februar 1923 an beträgt die Telegrammgebühr im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien) auf allen Entfernungen

a) bei gewöhnlichen Telegrammen 200 M für jedes Wort, mindestens 2000 M,

b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien) vom 5. Februar 1923 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 13. Februar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

66

Verordnung
betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien). Vom 13. 2. 23.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 ((Gesetzblatt S. 133 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 20. Februar 1923 an betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch Oberschlesien) für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis 25 km	900 M
„ „ „ „ 50 km	1800 M
„ „ „ „ 100 km	2700 M

und für jede angefangenen weiteren 100 km 1400 M.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 2. 1923).

Die Entfernungen werden von Vermittelungsstelle zu Vermittelungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Die Verordnung betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (ausschließlich Polnisch-Oberschlesien) vom 5. Februar 1923 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 13. Februar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

67

Verordnung

Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 10. 2 23.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die „Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 nebst Änderungen wie folgt geändert:

1. Im § 4 ist im zweiten Absatz der Anmerkung zu 2 Punkt 6, „300 Mark" zu ersetzen durch: dem Zehnfachen der Wortgebühr für ein gewöhnliches Telegramm des deutsch-Danziger Verkehrs.
2. Im § 10 sind zu ersetzen unter
   1. a) „400 M" und „200 M" durch: 800 M und 400 M
      b) „400 M" und „200 M" durch: 800 M und 400 M.
3. Im § 44 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:
   Außer den funktelegraphischen Gebühren und gewöhnlichen Telegraphengebühren wird die Postgebühr für einen gewöhnlichen einfachen Auslandsbrief erhoben.

Die Änderungen treten am 1. März 1923 in Kraft.

Danzig, den 10. Februar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

68

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 10. 2. 23.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme" ist zu ersetzen unter VIII „von 10 000 M" durch: in Höhe der dreihundertfachen Wortgebühr für gewöhnliche Telegramme des deutsch-Danziger Verkehrs;
   unter IX im 3. Abs. „Die Pauschgebühr beträgt wie diejenige für eine abgekürzte Adresse 10 000 M für das Jahr;" durch: Die Pauschgebühr für das Jahr ist dieselbe wie die unter VIII für eine abgekürzte Adresse;
   im 4. Abs. „100 M" durch: Das Dreifache der Wortgebühr für gewöhnliche Telegramme des deutsch-Danziger Verkehrs;
   im 6. Abs. „Einzelgebühr von 100 M" durch: vorbezeichnete Einzelgebühr
   und im 7. Abs. „Jahresgebühr von 100 000 M oder die Einzelgebühr von 100 M" durch: vorgenannte Jahres- oder Einzelgebühr.
2. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme" ist der Punkt IV zu streichen.
3. Im § 14 „Vervielfältigung von Telegrammen" erhält der Abs. IV folgende neue Fassung:
   IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxiert, wobei alle Anschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Neben der Grund- und Wortgebühr

wird für die zweite und jede weitere Ausfertigung als Vervielfältigungsgebühr für jede volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern bei gewöhnlichen Telegrammen der fünffache Betrag der Wortgebühr für gewöhnliche Telegramme des deutsch-Danziger Verkehrs erhoben, bei dringenden Telegrammen das Doppelte.

4. Im § 15 „Seetelegramme" ist zu ersetzen: unter VI, 2. Abs. unter b) „wenn" durch: „soweit"; unter IX „ist auf 300 M für das Telegramm festgesetzt." durch: beträgt für jedes Telegramm das Zehnfache der Wortgebühr für gewöhnliche Telegramme des deutsch-Danziger Verkehrs; unter XIII, 2. Abs. unter a) 1. und unter b) 1. „400 M" durch: 800 M; unter a) 2. und unter b) 2. „200 M" durch: 400 M.

5. Im § 17 „Erhebung der Gebühren" ist unter III hinter dem 1. Satz einzufügen: Sie werden derart abgerundet, daß Pfennigbeträge von weniger als 50 Pfennig unberücksichtigt bleiben und solche von 50 Pfennig und mehr auf volle Mark erhöht werden; und unter IV zu ersetzen „120" durch: 240 und „20" durch: 40.

6. Im § 23 „Telegrammabschriften; Nachforschungen" unter I, letzter Satz, ist zu ersetzen „Funkentelegramme" durch: Seetelegramme im Funkverkehr.

Die Änderungen treten am 1. März 1923 in Kraft.

Die Inhaber abgekürzter Telegrammenschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis zum 26. Februar 1923 zum 1. März zu kündigen; dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3, VII bis IX der Telegraphenordnung).

Danzig, den 10. Februar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

69 Verordnung
betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland, dem Memelgebiet und Polnisch-Oberschlesien. Vom 14. 2. 23.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt Seite 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. März 1923 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland, dem Memelgebiet und Polnisch-Oberschlesien auf allen Entfernungen:

a) bei gewöhnlichen Telegrammen 160 M Grundgebühr und 80 M Wortgebühr für jedes Wort,
b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland dem Memelgebiet und Polnisch-Oberschlesien vom 8. Januar 1923 (Gesetzblatt Seite 45) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 14. Februar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

70 Beitritt der Freien Stadt Danzig zu internationalen Abkommen.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1922 (Gesetzbl. S. 444) wird hiermit verkündet:

Die Freie Stadt ist folgenden internationalen Abkommen beigetreten. Der Beitritt ist mit dem bei jedem Abkommen angegebenen Zeitpunkt in Kraft getreten.

Die bezeichneten Abkommen sind im deutschen Reichsgesetzblatt, wie nachstehend aufgeführt, veröffentlicht. Da die Veröffentlichung mithin vor dem 10. Januar 1920 erfolgt ist, erübrigt sich ein erneuter Abdruck.

1. Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen. In Kraft getreten am 23. August 1921, veröffentlicht R. G. Bl. 1911 Nr. 2 Seite 5.
2. Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. In Kraft getreten am 10. September 1921, veröffentlicht R. G. Bl. 1911 Nr. 2 Seite 17.
3. Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel, am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911. In Kraft getreten am 21. November 1921, veröffentlicht R. G. Bl. 1913 Nr. 23 Seite 209.
4. Uebereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. In Kraft getreten am 15. Juli 1922, veröffentlicht R. G. Bl. 1913 Nr. 10 Seite 49.
5. Uebereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. In Kraft getreten am 15. Juli 1922, veröffentlicht R. G. Bl. 1913 Nr. 10 Seite 66.
6. Abkommen über die Lazarettschiffe. In Kraft getreten am 31. Oktober 1921, veröffentlicht R. G. Bl. 1907 Nr. 42 Seite 722.

Danzig, den 6. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Jewelowski.

71

Verordnung

über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung. Vom 13. 2. 23.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 563) werden das Wort „sechshundert" durch das Wort „zwölfhundert" und das Wort „achtzehnhundert" durch das Wort „dreitausendsechshundert" ersetzt.

§ 2.

Einer Satzungsänderung wegen der Neufestsetzung des Grundlohnes nach § 1 bedarf es bis zu einer weiteren gesetzlichen Änderung des § 180 der Reichsversicherungsordnung nicht. Inzwischen setzt der Kassenvorstand den Grundlohn neu fest. Beschließt er dabei auch eine Änderung der bisher schon bei der Kasse bestehenden Mitgliederklassen oder Lohnstufen, so bedarf dieser Beschluß der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Mitglieder, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen erst vom dreiundvierzigsten Tage nach dem Inkrafttreten der Satzungsänderung oder des Vorstandsbeschlusses (Abs. 1) ab Anspruch. Dies gilt auch für Versicherungsfälle, die beim Inkrafttreten der Satzungsänderung oder des Vorstandsbeschlusses bereits eingetreten sind. Falls die Mittel der Kasse ausreichen, kann der Vorstand der Kasse beschließen, daß die höheren Leistungen schon von einem früheren Tage ab zu gewähren sind.

§ 3.

Der § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 563) tritt für die Zeit vom Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung an außer Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt an sind die erhöhten Kassenleistungen auf Grund jener Verordnung auch in den bei ihrem Inkrafttreten schwebenden Versicherungsfällen zu gewähren.

§ 4.

Hat eine Kasse die erhöhten Kassenleistungen auf Grund der Verordnung vom 13. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 563) entgegen der Bestimmung des § 10 jener Verordnung bereits früher oder in schwebenden Versicherungsfällen gezahlt, so bewendet es dabei.

§ 5.

Für Personen, die zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse verpflichtet sind, haben die Arbeitgeber der Kasse innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gleich Zuwiderhandlungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft.

Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Kassenvorstandes die Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Kassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt, und, ohne Pflicht zur Rückerstattung, die entsprechenden Beiträge erheben.

§ 6.

Im § 204 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „auf fünfzig Mark" ersetzt durch die Worte „bis zu zehntausend Mark", ebenso im § 432 Abs. 2 und im § 452 Abs. 1 daselbst das Wort „dreißig" durch das Wort „fünftausend".

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.